



Regierungsratsbeschluss vom 14. Januar 2025

Teuerungsausgleich Finanzhilfen 2025

P250008

1. Der Regierungsrat gewährt bei Finanzhilfen, welche die Voraussetzungen gemäss § 12 Abs. 2 des Staatsbeitragsgesetzes erfüllen, einen Teuerungsausgleich in der Höhe von 0.5% für das Jahr 2025.

Begründung

Im Staatsbeitragsgesetz ist festgehalten, dass der Teuerungsausgleich bei Finanzhilfen nicht automatisch, sondern nur in der Regel gewährt wird. Bei Institutionen mit Finanzhilfen, bei denen die Personalkosten mindestens 70% der Betriebskosten ausmachen, wird entsprechend in den Verträgen festgehalten, dass der Regierungsrat den Teuerungsausgleich jährlich separat beschliesst. Der Regierungsrat hat für das Jahr 2025 die Gewährung eines Teuerungsausgleiches in der Höhe von 0.5% für diese Institutionen beschlossen.

